

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Vitalkammergut – Verein zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Komplementärmedizin und regenerative Gesundheitsbildung
- (2) Er hat seinen Sitz in Hugo-Cordignano-Promenade 311, 8990 Bad Aussee und erstreckt seine Tätigkeit auf die Region oberösterreichisches und steirisches Salzkammergut sowie dem oberen Ennstal
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt den Zweck in gemeinnütziger Weise Aktivitäten zur ganzheitlichen Gesundheit zu organisieren. Ziel ist der Aufbau einer Gemeinschaftspraxis physisch und auch als Marke mit dem Zweck der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zum Thema physische und psychische Gesundheit, umso mehr Wohlbefinden und Resilienz in der Bevölkerung der Region zu schaffen.

In der Region gibt es viele Einpersonen- und Kleinunternehmen (EPU und KMU), die zwar unabhängig voneinander agieren, aber ein ähnliches Ziel verfolgen. Dieses Ziel ist, den Menschen als komplexes Wesen in den Mittelpunkt zu stellen und seine Gesundheit nicht nur aus der medizinischen Sicht zu betrachten, sondern ganzheitlich zu sehen. Der Verein sieht sich als übergeordnetes Netzwerk in Form einer Gemeinschaftspraxis, welche Aktivitäten setzt und so einerseits die Bevölkerung zu diesem Thema sensibilisiert und andererseits die beteiligten Akteure (Vereinsmitglieder) bekannt macht.

Die Aktivitäten des Vereins sind primär Maßnahmen, wie Bewusstseinsbildung und Bewerbung in Medien. Die Aktivitäten seiner Vereinsmitglieder entlasten in erster Linie das Gesundheitssystem durch Stärkung der physischen und psychischen Gesundheit bzw. deren Prävention. Andererseits entlastet das Netzwerk Pädagoginnen und Pädagogen in ihrer Ausübung im österreichischen Schulsystem und unterstützende psychosoziale Einrichtungen durch Präventionsmaßnahmen bei Jugendlichen und Eltern gleichermaßen.

Der Verein sieht sich als übergeordnetes Netzwerk in Form einer Gemeinschaftspraxis und setzt Impulse zur Bewerbung der Vereinsmitglieder bzw. zur Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung der Region, dass Gesundheit ganzheitlich gesehen werden muss. Mentaltraining, Bewegung, Ernährung und Wissen bilden die vier Grundpfeiler, auf denen die Tätigkeiten des Vereins aufgebaut sind.

Vision und Mission des Vereins ist es in der Region ein verändertes Bild von „Gesundheit“ in der Bevölkerung zu schaffen, welches nachhaltig die physische und psychische Verfassung der Menschen steigert. Dies gilt zunächst regional, und als Vision, als Vorzeige- und Pilotprojekt auch überregional. Die Mitglieder des Vereins sollen hier in Form der Wissensvermittlung bzw. über Erfahrungsberichte sowie Workshops beratend beiseite stehen.

Nichtziel des Vereins ist die Bewerbung und die Bereicherung von Einzelpersonen ohne die Erfüllung des Nutzens als Netzwerk, wobei sehr wohl erbrachte Leistungen der einzelnen Vereinsmitglieder in Form von Rechnungen oder Honorarnoten an den Verein abgegolten werden.

Unter Bekanntmachung und Verbreitung versteht der Verein Maßnahmen, wie zum Beispiel das Erstellen und Betreiben einer Homepage, das Schalten von Annoncen in den regionalen Medien, das Verfassen von Kolumnen und Fachartikeln in Medien und sozialen Netzwerken, sowie das Erstellen eines Imagefilms, u.v.m. Ziel ist es, der Bevölkerung die Vorteile einer ganzheitlichen Betrachtung von Gesundheit und die Nachteile eines ungesunden Lebensstils vor Augen zu führen und bewusst zu machen. In asiatischen Ländern gilt diese Betrachtungsweise der Ganzheitlichkeit als Standard, wogegen in europäischen Ländern nach wie vor zwischen den verschiedenen Gebieten der Medizin, Energetik, Spiritualität, (Kräuter-)Heilkunde, mentale Trainingsmethoden, Lebensberatung, u.v.m. unterschieden und oftmals gegeneinander ausgespielt wird. Ziel dieses Vereins ist es, diese Grenzen aufzubrechen und den Menschen die ganzheitliche Betrachtungsweise näher zu bringen.

Die Homepage "vitalkammergut.at" bzw. „vitalkammergut.com“ dient als gemeinsame Plattform, auf der der Ansatz der ganzheitlichen Betrachtung von Gesundheit und der Nutzen der Gemeinschaftspraxis ebenso erläutert werden, wie sie auch zur allfälligen Terminkoordinierung verwendet werden kann. Auf der Website werden die Mitglieder namentlich aufgelistet, und zu deren Homepage verlinkt. Weiter können sie ihre, die vereinsinhaltsbezogenen Veranstaltungen, Workshops und Vorträge, veröffentlichen lassen und die Homepage des Vereins in der eigenen Website, zum Zweck der Bekanntmachung bzw. der Erklärung der Ganzheitlichkeit bzw. der Zugehörigkeit zur Gemeinschaftspraxis, verlinken. Zusätzlich dient der Verein zur gegenseitigen Unterstützung, Förderung und Weiterbildung jedes Mitglieds.

Im Impressum findet man den Verein mit seinen Kontaktdaten.

Wir als Verein hoffen mit der Gemeinschaftspraxis somit auf ein starkes Netzwerk, in dem wir GEMEINSAM und AKTIV den ganzheitlichen Ansatz von Gesundheit in der Region steirisches und oberösterreichisches Salzkammergut präsentieren und beleben werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 7 und 8 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Einrichtung einer Website
 - b) zugehörige elektronische Medien und Plattformen im Internet, wie Youtube, etc.
 - c) Veranstaltungen, Vorträge, Webinare, Annoncen, Kolumnen und Fachartikel und Weiterbildungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Webinaren, Fortbildungen
 - c) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 - d) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e) Sponsorgelder und Fördermittel

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und aktiv in der Region zum Vereinszweck passende Dienstleistungen anbieten, indem sie in Österreich entweder ein geeignetes Gewerbe angemeldet und aufrecht haben, einer Kammer angehören, oder als „neue Selbständige“ tätig sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die im Themenbereich ganzheitliche Gesundheit aktiv tätig sind. Sie sind aber entweder nicht in der Region tätig oder sie besitzen kein aufrechtes Gewerbe. Sie fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Fördernde Mitglieder können sowohl Personen als auch Unternehmen sein, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen physischen Personen, die die Kriterien nach §4 Pkt. 1 bzw. 2 erfüllen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle physischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit Bezug zum Vereinszweck werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern im Sinne § 4 entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum des Email-Eingangs maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den

ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Weiter gilt auch für die ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit der Präsentation auf der Website des Vereins mittels Nennung und Verlinkung auf deren Homepage, o.ä.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre, idealer Weise gekoppelt mit einer vom Verein organisierten Veranstaltung, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in sowie einem Beirat, wobei Doppelfunktionen in Ausnahmesituationen denkbar sind. Eine ungerade Anzahl an Personen im Vorstand ist in jedem Fall anzustreben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/ der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer/in

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.